

## Öffentliche Bekanntmachung

Das Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge hat mit seinem Bescheid (Az.: 0300-092.12-220/HHS2025) vom 17.12.2024, zugegangen am 30.12.2024, die Gesetzmäßigkeit des Beschlusses des Gemeinderates der Gemeinde Kreischa zur Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 mit einer Kreditaufnahme in Höhe von 1.000.000 EUR rechtsaufsichtlich genehmigt. Gleichzeitig wurde durch den Bescheid dem Eigenbetrieb KWA - Kreischaer Wasser- und Abwasserbetrieb eine Kreditaufnahme in Höhe von 700.000 EUR für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen rechtsaufsichtlich genehmigt.

### Haushaltssatzung der Gemeinde Kreischa für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund von § 74 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat in der Sitzung am 25.11.2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025, der die für die Erledigung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird:

im Ergebnishaushalt mit dem		
- Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	9.864.906,00	EUR
- Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	11.171.415,00	EUR
- Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	-1.306.509,00	EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	8.000,00	EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00	EUR
- Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	8.000,00	EUR
Gesamtergebnis auf	-1.298.509,00	EUR
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf	0,00	EUR
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf	0,00	EUR
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	603.200,00	EUR
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	0,00	EUR
Veranschlagtes Gesamtergebnis auf	-695.309,00	EUR

im Finanzhaushalt mit dem		
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	9.357.906,00	EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	9.892.615,00	EUR
- Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	-534.709,00	EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	139.000,00	EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.112.500,00	EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-973.500,00	EUR
- Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus dem Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-1.508.209,00	EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.000.000,00	EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	126.000,00	EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	874.000,00	EUR
- Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr auf festgesetzt.	-634.209,00	EUR

## **§ 2**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 1.000.000 EUR festgesetzt.

## **§ 3**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen) wird auf 0 EUR festgesetzt.

## **§ 4**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf 1.100.000 EUR festgesetzt.

## **§ 5**

Die Hebesätze werden in einer gesonderten Hebesatzsatzung festgelegt.

## § 6

Für das Jahr 2025 wird auf die Aufstellung eines Gesamtabchlusses gemäß § 88 b SächsGemO verzichtet.

Ausgefertigt!

Kreischa, den 30.12.2024

gez. Frank Schöning  
Bürgermeister

(Siegel)

Die Bekanntmachung erfolgt aufgrund § 76 Abs. 3 SächsGemO in der jeweils geltenden Fassung unter dem Hinweis, dass der Haushaltsplan der Gemeinde Kreischa für das Haushaltsjahr 2025 in der Zeit vom

### **13. Januar bis 20. Januar 2025**

in der Gemeindeverwaltung Kreischa, Dresdner Straße 10, Zimmer 204, zur Einsichtnahme für jedermann während der folgenden Dienstzeiten ausliegt:

Montag	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr,
Dienstag	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr,
Mittwoch	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr,
Donnerstag	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 16:30 Uhr
und	
Freitag	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr.

Kreischa, den 30.12.2024

gez. Frank Schöning  
Bürgermeister

### **Hinweis**

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO in Verbindung mit § 4 Abs. 5 SächsGemO gelten Satzungen und Ortsrecht, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Kreischa, den 30.12.2024

gez. Frank Schöning  
Bürgermeister